

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Herten am 28. September 2025	2-3
2.	Bekanntmachung einer Ersatzbestimmung für die Vertretung der Stadt Herten (Rat)	4

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **20/2025**
Ausgabetag: **02.10.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 01.10.2025

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herten
am 28. September 2025**

Der Wahlausschuss der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 30. September 2025 das Ergebnis der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 28. September 2025 festgestellt.

Gemäß §§ 35 Abs. 2, 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 63 Abs. 1, 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit das Wahlergebnis bekannt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher 22 Wahlbezirke einschließlich der Ergebnisse der 22 Briefwahlbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte	Wähler	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
45.630	19.645 = 43,1 %	248	19.397

Verteilung der gültigen Stimmen:

Bewerber/in	Partei/Wählergruppe	Stimmen	Prozent
Dr. Nieder, Babette Christina	SPD	8.087	41,7
Toplak, Fred	TOP	11.310	58,3

Gemäß § 46 c Abs. 2 KWahlG ist als Bürgermeister bzw. als Bürgermeisterin gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses hat der Wahlausschuss festgestellt, dass der Bewerber, Herr Fred Toplak, mit 11.310 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und somit zum Bürgermeister der Stadt Herten gewählt ist.

Gemäß §§ 39 Abs. 1 und 2, 46 b KWahlG i. V. m. §§ 63 Abs. 2, 75 a KWahlO können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Herten – Wahlamt – Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Matthias Müller
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 01.10.2025

Bekanntmachung einer Ersatzbestimmung für die Vertretung der Stadt Herten (Rat)

Gemäß § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) - in der zurzeit gültigen Fassung - gebe ich hiermit bekannt:

Bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten am 14. September 2025 wurde Herr Fred Toplak (TOP) im Wahlbezirk 1.0 als Direktkandidat gewählt. Am 28.09.2025, zur Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters, wurde Herr Fred Toplak zum Bürgermeister der Stadt Herten gewählt. Der Wahlausschuss hat die Wahl in seiner Sitzung am 30.09.2025 durch die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses bestätigt (§§ 34, 46 b KWahlG).

Ein Vertreter verliert seinen Sitz gem. § 37 Satz 1 Nr. 6 KWahlG durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört. Herr Fred Toplak hat die Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlleiter erklärt. Es ist daher eine Ersatzbestimmung für das freigewordene Ratsmandat gem. § 45 KWahlG vorzunehmen.

Aus der Reserveliste (Listenplatz 10) der TOP-Partei rückt nach:

Herr Uwe Christian Kaczmirzak

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Herten – Wahlamt – Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Matthias Müller
Der Bürgermeister als Wahlleiter